

Ausgabe 07/2024

Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB). Cembra TravelProtect.

Europäische Reiseversicherung ERV
Postfach, 4002 Basel, +41 58 275 27 27
info@erv.ch, www.erv.ch

Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 26, Postfach, CH-4002 Basel.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist Cembra Money Bank AG (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Cembra genannt), Bändliweg 20, CH-8048 Zürich.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt ERV dem Karteninhaber einer gültigen und in der Schweiz von der Versicherungsnehmerin Cembra ausgestellten Kreditkarte Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und/oder Beitrittserklärung/Police der Versicherungsnehmerin, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB). Die mitversicherten Personen sind die mit dem Karteninhaber im gemeinsamen Haushalt lebenden folgenden Personen: sein Ehe- oder Konkubinatspartner, die Eltern, Grosseltern und Kinder. Die nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder sind auch versichert. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen. Diese Aufzählung gilt abschliessend.

Welches Recht kommt bzw. welche Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), allfällige weitere Besondere Bedingungen (BB) oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag, Police, AVB, BB) ausdrücklich als solche benannt.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind der Beitrittserklärung der Police, den entsprechenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Wie berechnet sich die Prämie?

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird die Prämie explizit mitgeteilt. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössische Stempelabgabe) sind der Prämienrechnung bzw. der Versicherungsbestätigung bzw. der durch die Versicherungsnehmerin ausgestellten Police zu entnehmen.

Welche Pflichten bestehen bei Vertragsabschluss?

Als Antragsteller dem Kollektivversicherungsvertrag beitretende Person ist die versicherte Person gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung (Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag) eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist ERV berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Beitritt und damit einhergehend den Versicherungsschutz zu kündigen. Wird der Beitritt durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

Welche weiteren Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen von ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Person mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, gegebenenfalls die übrigen versicherten Personen (insbesondere die Zusatzkarteninhaber) über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die Pflichten im Versicherungsfall sowie den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Cembra bezogen oder im Internet unter www.cembra.ch eingesehen werden können, zu informieren.
- Die Prämie wird bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag fällig. Cembra stellt der versicherten Person während der Vertragsdauer eine monatliche Prämie in Rechnung. Die versicherte Person muss die Rechnung bis zum darauf angegebenen Datum (Verfalldatum) bezahlen. Bezahlte die versicherte Person die Prämie nicht rechtzeitig, wird sie von Cembra schriftlich aufgefordert, innert der gesetzten Mahnfrist Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Versicherungsleistungspflicht ab Ablauf der Mahnfrist und Cembra ist berechtigt, den Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag sowie den Versicherungsschutz zu kündigen. Ereignisse, die während dieser Zeit eintreten, sind nicht versichert.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Versicherungsnehmerin vereinbart wurde, spätestens mit Zahlung der ersten Versicherungsprämie und Erhalt der Versicherungsbestätigung. Der Beitritt an den Kollektivversicherungsvertrag gilt 365 Tage ab dem in der Versicherungsbestätigung bzw. Versicherungspolice genannten Datum (Mindestlaufzeit). Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils stillschweigend um 30 Tage, wenn nicht der Karteninhaber oder die Versicherungsnehmerin unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich oder in anderer Textform kündigt. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherungsnehmerin oder mit der Beendigung des Beitritts an den Kollektivversicherungsvertrag, jeweils per Ende der zuletzt bezahlten Versicherungsperiode.

Das versicherte Ereignis muss während der Versicherungsdauer eintreten. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt. Der Versicherungsschutz gilt weltweit für private Reisen bis maximal 90 Tage, unabhängig davon, ob die Reiseleistung mit der Karte bezogen wurde. Bei längeren Aufenthalten erlischt der Schutz ab dem 91. Tag.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden

- nach einem Schadenfall, für den ERV Leistungen erbracht hat:
 - durch die versicherte Person spätestens 14 Tage, nachdem sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
 - durch ERV spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung; wobei in beiden vorgenannten Fällen kein Anspruch auf eine pro rata-Rückerstattung einer gegebenenfalls bereits bezahlten Versicherungsprämie für die laufende Versicherungsperiode besteht.
- bei Erhöhung der Prämien oder des Selbstbehalts seitens ERV: durch die versicherte Person auf Ende des Versicherungsmonates, wenn sie mit der Neuregelung nicht einverstanden ist. Vorbehalten bleiben behördlich vorgeschriebene Anpassungen (wie Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Deckungsumfanges oder der Abgaben und Gebühren) bei gesetzlich geregelten Deckungen.

Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Die versicherte Person kann ihren Antrag für den Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag oder die Erklärung zum Beitritt schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person den Beitritt beantragt oder ihr dieser bestätigt wurde. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf ERV oder Cembra mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Eine Jahresprämie/Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber ERV geltend machen kann.

Weshalb und welche Personendaten werden bearbeitet?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz sind weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte nachlesbar.

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Kollektivversicherungsvertrag.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

- 1

Generelle Bestimmungen
- 2

Annullierungskosten
- 3

SOS-Schutz
- 4

Arzt- und Spitalkosten weltweit
- 5

Reisegepäck
- 6

Glossar

Übersicht der Versicherungsleistungen

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung. Die maximalen Versicherungssummen gelten, wo nicht anders angegeben, pro Ereignis.

Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen maximale Leistungssummen in CHF
Versicherte Personen	Hauptkarteninhaber und alle im gleichen Haushalt lebende Personen
Geltungsbereich	weltweit, falls nicht anderweitig geregelt
Selbstbehalt pro Schadenfall	kein Selbstbehalt fällig
Annullierungskosten Die Reise kann nicht angetreten werden.	20 000.–
SOS-Schutz Ereignisse während der Reise: Anteilmässige Kosten der nicht benützten Reiseleistung bei Reiseabbruch Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital Medizinisch betreuter Nottransport/Repatriierung Such- und Bergungskosten Repatriierung im Todesfall Mehrkosten für Fortsetzung der Reise	20 000.– 100 000.– 100 000.– 100 000.– 100 000.– 1500.–
Arzt- und Spitalkosten weltweit Ambulante Behandlung oder stationärer Aufenthalt in einem Spital im Ausland.	100 000.–
Reisegepäck Das Reisegepäck wurde gestohlen oder geraubt, beschädigt oder verspätet ausgeliefert.	2000.– pro Reise

Alarmzentrale

Im Notfall steht die Alarmzentrale der versicherten Person mit einem 24-Stunden-Service während 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Bei einem Zwischenfall während der Reise ist die Alarmzentrale zwingend zu kontaktieren: +41 848 801 803 oder +800 8001 8003.

1 Generelle Bestimmungen

1.1 Versicherte Personen, spezielle Bestimmung

- A

Die Versicherung ist nur für Personen gültig, die Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. Es sind lediglich die gültigen Haupt- und Zusatzkarten (nicht gekündigt oder gesperrt) des auf der Versicherungspolice/Beitrittserklärung genannten Karteninhabers von Cembra versichert.
- B

Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.

1.2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, falls nicht anderweitig geregelt.

1.3 Generelle Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Ereignisse,
- a)

die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Verschlimmerung chronischer Krankheiten;
- b)

die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, die nicht sofort von einem Arzt diagnostiziert wurden, als sie auftraten oder nur durch eine telefonische Konsultation bestätigt wurden;
- c)

die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- d)

bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- e)

die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen beim SOS-Schutz (Details siehe Ziff. 3.2 A f);
- f)

die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- g)

die eine Folge behördlicher Anordnungen sind;

- h)

die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen oder Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4000 m ü. M.,
 - Expeditionen,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, massgebend sind die geltenden Suva-Klassifizierungen;
- i)

die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- k)

verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
- l)

die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
- m)

welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
- n)

die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
- o)

infolge einer Pandemie. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion (Ziff. 2.2 A + 3.2 A).

1.4 Ansprüche gegenüber Dritten

- A

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- B

Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.
- C

Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- D

Die Bestimmungen von Ziff. 1.4 A–C finden keine Anwendung bei Kapitalleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

1.5 Weitere Bestimmungen

- A

Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- B

Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C

Vom Karteninhaber zu Unrecht bezogene Leistungen sind ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D

Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E

Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO).
- F

ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- G

Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die versicherte Person seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.
- H

ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

1.6 Pflichten im Schadenfall

- A

Wenden Sie sich
 - im Schadenfall an den Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, www.erv.ch/cembra-travel, schaden@erv.ch,
 - im Notfall an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003**. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
- B

Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C

Dem Versicherer
 - sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (Cembra IBAN) anzugeben.
- D

Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die schadenstiftende/versicherte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- E

Alle Dokumente im Original und beschädigte Gegenstände sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV/Cembra zur Verfügung zu stellen.

1.7 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässigem Verhalten vermindert hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 Annullierungskosten

2.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Reiseleistung und endet mit dem Antritt der versicherten Reiseleistung (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

2.2 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung eingetreten ist:
- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - der direkten Stellvertretung am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist,
 - Streik auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und/oder eine offizielle Reisewarnung der schweizerischen Behörden für die Reisedestination besteht;
 - schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts oder Personenunfalls – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) oder Taxis zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge;
 - Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
 - wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
 - die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder
 - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird.In diesem Fall sind die Leistungen gemäss Ziff. 2.3 B auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt;
 - Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Die Leistungen gemäss Ziff. 2.3 B sind auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt.
 - Schwangerschaft einer versicherten Person, wenn das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn für die Reisedestination eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt, oder wenn für die Reisedestination eine offizielle Reisewarnung für Schwangere besteht. In diesem Fall sind die Leistungen auf die maximale Versicherungssumme begrenzt.
- B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reiseleistung allein antreten müsste.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen unvorhergesehener, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1.1 B).

2.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen). Gesamthaft ist diese Leistung durch den Reiseleistungspreis bzw. die versicherte Summe begrenzt. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert.
- C ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. auf den maximalen Betrag von CHF 3000.– pro Person begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 B.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt oder aus objektiven Gründen hätte absagen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
- wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reiseleistung bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arzteugnis nicht zum Zeitpunkt der ersten Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
 - wenn eine Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) lediglich durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;
- wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
 - nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann und
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann;
- bei mangelhafter Wartung des Privatfahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reisefortsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) des Privatfahrzeuges zurückzuführen ist.

2.5 Vorgehen im Schadenfall

- A Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermietung usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden
- die Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement,
 - Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten,
 - ein detailliertes Arzteugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
 - Kopie Versicherungspolice.

3 SOS-Schutz

3.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmung

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig (maximal 90 Tage).

3.2 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - der direkten Stellvertretung am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
 - schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) infolge technischer Defekte oder Personenunfalls dessen, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reiseleistung nicht gewährleistet ist. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall;
 - Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist;
 - kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
 - Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Ziff. 3.3 B h) sind versichert.
- B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1.1 B).

3.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV
- die Kosten
 - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.

Es entscheiden allein die Ärzte von ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;
 - die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss. Die maximalen Leistungen sind der Übersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen.
 - die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügbaren Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
 - die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
 - die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
 - einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Reiseleistung (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 20 000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen CHF 20 000.– pro Buchung. Keine Rückerstattung erfolgt für nicht benützte Unterkunftsleistungen, wenn ERV die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt;
 - entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 1500.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1500.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
 - die Reisespesen (Economy-Flugklasse/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für 2 dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
 - die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.
- C Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt der oben genannten versicherten Leistungen obliegt ERV.

3.4 Ausschlüsse

- A Die versicherte Person ist verpflichtet, die Leistungen über die Alarmzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale oder ERV genehmigen zu lassen. **Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.**
- B Leistungen sind ausgeschlossen:
- wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmung, Vermietung, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht bzw. aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
 - bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Krankheit, Verletzung oder Schwangerschaftskomplikation ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort) und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
 - wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war.

3.5 Vorgehen im Schadenfall

- A Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Alarmzentrale oder ERV unverzüglich zu verständigen.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung/Rechnung,
 - detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles,
 - Quittungen und Rechnungen versicherten zusätzlichen Kosten,
 - Reisebillette,
 - Polizeirapporte,
 - Kopie Versicherungspolice.

4 Arzt- und Spitalkosten weltweit

4.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Der Versicherungsschutz ist weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig (maximal 90 Tage). Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von ERV und auf deren Kosten einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

4.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Die maximalen Leistungen pro Person sind der Übersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen. Bei Krankheit oder Unfall übernimmt ERV die im Ausland entstandenen Kosten wie folgt:
- medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
 - ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
 - medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.
- B ERV vergütet die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital.
- C Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.
- D **Sämtliche Leistungen werden im Nachgang KVG-/UVG-Leistungen und Zusatzversicherungen erbracht. Deckungsvoraussetzung ist eine gültige Kranken- und/oder eine Unfallversicherung in der Schweiz.**

4.3 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt ERV keine Kostengutsprachen.

4.4 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen oder Fluggeräten;
- Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet.

4.5 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- Zahn- und Kiefererkrankungen;
- die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen;
- Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen.

4.6 Weitere Ausschlüsse

- Leistungen für bestehende Krankheiten und Unfälle (inkl. Symptome, deren Folgen oder Komplikationen) – die bereits bei Beginn der Versicherung oder Antritt der Reise bestanden oder welche von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- Selbstbehalte oder Franchisen der schweizerischen Sozialversicherungen;
- Ereignisse und Leistungen, welche auf Epidemien und Pandemien zurückzuführen sind;
- Teilnahme an Streiks, Unruhen oder Demonstrationen aller Art;
- Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG);
- von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen.

4.7 Vorgehen im Schadenfall

- A Bei Unfall oder Erkrankung ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:
- Buchungsbestätigung/Rechnung,
 - Detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose,
 - Offizielle Atteste,
 - Quittungen,
 - Bescheinigung und Rechnung Notfall-/Rettungsorganisation,
 - Polizeirapport,
 - Kopie Versicherungspolice.

5 Reisegepäck

5.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmungen (Verhaltenspflichten auf Reisen)

- A Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig (maximal 90 Tage) und zwar solange und sooft sich die versicherten Gegenstände ausserhalb der ständigen Wohnung der versicherten Person befinden.
- B Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder
 - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.
- C Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

5.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert sind alle Gegenstände, welche die (im gleichen Haushalt wohnenden) versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.
- B Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.
- C Medizinisch notwendige Hilfsmittel sind jederzeit bei sich zu tragen. Ausgenommen davon sind Gegenstände, welche während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln zwingend in die Obhut der Transportanstalt gegeben werden müssen.

5.3 Nicht versicherte Gegenstände

- A Nicht versichert sind:
- a) Bargeld, Fahrkarten, Wertpapiere, Software, Edelmetalle, Urkunden und Dokumente aller Art, Edelsteine und Perlen, Gegenstände für berufliche Zwecke, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- b) Gegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind;
- c) Medizinische Hilfsmittel, welche freiwillig in die Obhut der Transportanstalt für die Beförderung übergeben wurden.

5.4 Versicherte Ereignisse

- A Versichert sind:
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
 - Beschädigung, Zerstörung,
 - Endgültiger Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel, sofern das Reisegepäck zur Beförderung in die Obhut der Transportgesellschaft übergeben wurde,
 - verspätete Ablieferung von mindestens 6 Stunden durch ein öffentliches Transportmittel.

5.5 Versicherte Leistungen

- A ERV entschädigt:
- a) bei Totalschaden oder endgültigem Verlust versicherter Gegenstände deren Zeitwert. Als Zeitwert gilt der ursprüngliche Anschaffungspreis abzüglich einer Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 50%;
- b) bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen deren Zeitwert bzw. im Maximum 50% der Versicherungssumme;
- d) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle deren Zeitwert bzw. im Maximum 20% der Versicherungssumme;
- e) bei Diebstahl bzw. endgültigem Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;
- f) bei Diebstahl bzw. endgültigem Verlust von Kreditkarten und Mobiltelefonen die Organisation (nicht aber die Kosten) der Sperrung;
- g) bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 2000.– pro Person und maximal CHF 2000.– pro Reise bzw. pro Familie. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;
- B Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.

5.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) für Schäden infolge von Abnützung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- b) für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;
- c) für Gegenstände, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflussbereiches der versicherten Person, sei es auch nur für kurze Zeit, zurückgelassen werden;
- d) für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- e) wenn Gegenstände aus einem nicht abgeschlossen bzw. nicht verschlossenen Fahrzeug, Boot, oder Zelt gestohlen wurden und/oder keine Einbruchsspuren erkennbar sind;
- f) für wertvolle Gegenstände, die in einem Fahrzeug, Boot oder Zelt zurückgelassen werden oder in die Obhut einer Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden;
- g) für Gegenstände, die auf oder in Fahrzeugen, Booten oder Zelten während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) zurückgelassen werden;
- h) Versicherungsdeckung besteht, sofern das Ereignis innerhalb eines offiziellen Campingplatzes passierte.

5.7 Schadenfall

- A Die versicherte Person hat
- bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleitung, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
 - nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich ERV schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- B Folgende Dokumente sind ERV u.a. einzureichen:
- Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung, usw.)
 - Quittungen/Rechnungen/Kaufbestätigungen
 - Kopie Versicherungspolice

6 Glossar

A Annullierungskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Behördliche Anordnung

Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde im In- und Ausland zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreisesperren, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, grossflächige generell angeordnete Quarantäne z.B. bei Ankunft an der Reisedestination oder Rückreise in den Wohnstaat). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

Beraubung

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

E Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Krankheit.

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Expedition

Eine Expedition ist eine mehrtägige wissenschaftliche Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7000 M ü. M. Dazu zählen auch Touren im extrem abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.

Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist. Massgebend sind unter anderem die geltenden Suva-Klassifizierungen.

G Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

H Hauptkarteninhaber

Die Person, die bei der Herausgeberin eine Hauptkarte beantragt hat und auf ihre Verantwortung und Rechnung Zusatzkarten beantragen kann.

Herausgeberin

Cembra als Herausgeberin der Karten sowie von ihr für die Abwicklung der Kartenbeziehung beauftragte Dritte.

I Isolation/Quarantäne

Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.

K Karte

Charge- und/oder Kreditkarte der Herausgeberin.

Kartendeckung

Die an die Karte gebundenen Versicherungsleistungen der Reiseversicherung, welche mittels optionalen Anschlusses an den Kollektivvertrag zwischen Herausgeberin und Versicherer inkludiert werden können.

Karteninhaber

Inhaber einer Karte.

Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

M Medizinische Hilfsmittel

Als medizinische Hilfsmittel gelten alle zwingend notwendigen Gegenstände, die für die Behandlung oder Untersuchung dienen (Rollstühle, Prothesen, Atemtherapiegeräte, rezeptpflichtige Medikamente, Sehbrillen, Kontaktlinsen, usw.).

O Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge

Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P Pandemie

Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.

R Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Jacht.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder sowie E-Bikes, Skis, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen, Rackets, Stand-Up-Paddle-Boards usw.), einschliesslich Zubehör.

T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

V Versicherte Personen

Die Versicherung ist nur für Personen gültig, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Versichert ist die Person, die sich dem Kollektivversicherungsvertrag mit der Herausgeberin angeschlossen hat (Hauptkarteninhaber). Die mitversicherten Personen sind die mit dem Karteninhaber im gemeinsamen Haushalt lebenden folgenden Personen: sein Ehe- oder Konkubinatspartner, die Eltern, Grosseltern und Kinder. Die nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder sind auch versichert. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen. Diese Aufzählung gilt abschliessend.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Herausgeberin.

Verwandt/verschwägert

In Bezug auf die Ziff. 2.2 B und Ziff. 3.2 B sind neben verwandten und verschwägerten Personen auch Ehe- und Konkubinatspartner sowie Partner der gleichgeschlechtlichen Ehe miteingeschlossen.

W Wertvolle Gegenstände

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Uhren, Notebooks/Laptops jeweils samt Zubehör, Hardware, Foto-, Film- sowie Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör. Weiter gelten alle Gegenstände als wertvoll, welche einen Neuwert von über CHF 2000.– aufweisen.

Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

Z Zusatzkarteninhaber

Die Person, der die Herausgeberin auf Antrag des Hauptkarteninhabers eine Zusatzkarte ausgehändigt hat.